

22. Verstößt die Anwendung eines ausländischen Gesetzes, wonach forderungsrrechtliche Ansprüche unter gewissen Umständen unverjährbar sind, gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes?

III. Zivilsenat. Ur. v. 19. Dezember 1922 i. S. N. (Rl.) m.
M. (Befl.) III 137/22.

I. Landgericht Konstanz. — II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Im Jahre 1909 hat die Firma Robert J. in Winterthur gegen den damals in der Schweiz ansässigen Beklagten wegen einer Warenlieferungsforderung zwei Zahlungsbefehle über insgesamt 507,15 Frs., und, nachdem sie die Zwangsvollstreckung fruchtlos betrieben hatte, bei dem Beitreibungsamte B. einen „Verlustschein infolge Pfändung“ über den genannten Betrag erwirkt. Als angebliche Rechtsnachfolgerin der Firma J. macht die Klägerin die Forderung gegen den Beklagten geltend; sie verlangt Zahlung von 507,15 Frs. Schweizer Währung oder des entsprechenden Betrags in Mark zum Kurse des Zahlungstags. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Zugunsten der Klägerin hat der Berufungsrichter erwogen: die Klage sei durch die Berufung der Klägerin auf die unterliegenden Kaufpreisforderungen schlüssig begründet und insoweit auch unbestritten; das Rechtsverhältnis sei nach schweizer Recht zu beurteilen; die Klageberechtigung der Klägerin sei nach diesem Recht gegeben; auch der Verjährungseinwand des Beklagten unterstehe dem schweizer Recht und wäre nach diesem Recht begründet, wenn ihm nicht die Vorschrift des Art. 149 Abs. 5 des schweizer Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs entgegenstünde; diese Vorschrift sei nicht ausschließlich prozessrechtlicher, sondern zugleich sachlichrechtlicher Natur; sie sei deshalb auch von dem deutschen Richter zu beachten, und sie würde an sich zugunsten der Klägerin durchgreifen. Dessenungeachtet gelangt der Berufungsrichter zur Abweisung der Klage. Er hält dafür, daß die in der genannten Vorschrift vorgesehene Unverjährbarkeit solcher Ansprüche, über die nach schweizer Recht ein Verlustschein ausgestellt sei, dem deutschen Recht bergesamt zuwiderlaufe, daß der deutsche Richter sie auf Grund des Art. 30 EGzBGB. nicht berücksichtigen dürfe. An Stelle der hiernach unanwendbaren schweizer Vorschrift bringt der Berufungsrichter die deutschen Verjährungsvorschriften, und zwar die §§ 196, 197 BGB. zur Anwendung. Demzufolge erachtet er — da die Klage erst im September 1920 erhoben ist — die Klageforderung für verjährt.

Ihren Hauptangriff richtet die Revision dagegen, daß der Berufungsrichter der Vorschrift des Art. 149 Abs. 5 des schweiz. Schuldbetreibungsgesetzes, die an sich zugunsten der Klägerin durchgreifen würde, auf Grund des Art. 30 EGzBGB. die Anerkennung im Inland verweigert. Der Angriff ist nicht begründet. Die Ausführungen des Be-

rufungsrichters lassen in diesem Stück keinen Rechtsirrtum erkennen, und seinem Ergebnis ist beizutreten.

Die Anwendung der Schweizer Vorschrift würde zwar nicht gegen die guten Sitten, wohl aber in hohem Grade gegen den Zweck des deutschen Gesetzes verstoßen. Abgesehen von einigen besonders beschaffenen Fällen, die hier nicht in Frage stehen (Gestaltungsrechte, Feststellungsklagen, gewisse familienrechtliche Ansprüche, Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind), kennt das deutsche Recht keine Ansprüche, die der Verjährung entzogen wären. Namentlich die einfachen Geldzahlungsansprüche forderungsrechtlicher Natur, wie hier einer in Frage steht, hat das deutsche Recht durchweg der Verjährung, zum Teil einer sehr kurzen Verjährung, unterworfen. Diese Stellungnahme des deutschen Gesetzes ist grundsätzlicher Natur. Sie entspringt der Auffassung, daß die Rechtsseinrichtung der Verjährung keineswegs bloß dem Vorteil des einzelnen Schuldners, sondern dem öffentlichen Wohl dient; sie soll den Rechtsfrieden und die Rechtssicherheit befördern, indem sie dem Gläubiger unmöglich macht, nach einer geraumen Zeit der Untätigkeit mit bisher verschwiegenen Ansprüchen hervorzutreten und damit dem Schuldner zu einer Zeit, zu der dessen Entlastungsbeweise verdunkelt sind, die Verteidigung zu erschweren. Die Verjährung kann auch durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden (§ 225 BGB.). Mögen auch bei diesem Verbot gerade des rechtsgeschäftlichen, auf Parteimillikür beruhenden Ausschusses der Verjährung teilweise andere Gesichtspunkte mitbestimmend gewesen sein, so ist doch auch dieser Vorschrift des deutschen Gesetzes ein starker Anhalt dafür zu entnehmen, daß der deutsche Gesetzgeber den gänzlichen Ausschluß der Verjährung rechtsgrundsätzlich mißbilligt hat.

Diese Gesichtspunkte würden ohne weiteres hinreichen, die Annahme zu rechtfertigen, daß auf Grund des Art. 30 die inländische Anerkennung jedenfalls solchen ausländischen Gesetzen verweigert werden muß, welche die Verjährung entweder ganz allgemein oder doch für einen größeren Kreis von Forderungen ausschließen. Dieser Fall liegt nicht vor. Art. 149 Abs. 5 schw. SchuldbetrGef. sieht die Unerjährbarkeit nicht als Regel vor, sondern als Ausnahme für einen besonderen Fall mit fest umschriebenen, eng begrenzten Voraussetzungen, nämlich nur für den Fall, daß dem Gläubiger für seine Forderung ein „Verlustschein“ ausgestellt worden war; und dies hat wiederum zur Voraussetzung, daß der Gläubiger zuvor die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner fruchtlos betrieben hatte. Eine Vorschrift solchen Inhalts verstößt auch nach deutscher Auffassung nicht ohne weiteres gegen das Rechtsempfinden. Sie kommt sogar dem Schuldner selbst zugute; denn sie enthebt den Gläubiger der Nötigung, zu dem Zweck der Verjährungsunterbrechung von Zeit zu Zeit wieder gegen den

Schuldner vorzugehen, und sie gewährt damit dem Schuldner eine Zeit der Ruhe und der Erholung. Die Vorschrift ist auch nicht ohne Seitenstück im deutschen Recht, insofern rechtskräftig festgestellte oder auf Grund gewisser anderer Titel vollstreckbar gewordene Ansprüche auch dann erst in 30 Jahren verjähren, wenn sie an sich einer kürzeren Verjährung unterliegen würden (§ 218 BGB.). Allein auch diese Erwägungen reichen nicht aus, das oben gewonnene Ergebnis zu erschüttern. Maßgebend muß bleiben, daß der deutsche Gesetzgeber den gänzlichen Ausschluß der Verjährung rechtsgrundsätzlich nicht gewollt hat. Dies leuchtet ein, wenn man sich den Fall so gestaltet denkt, daß der Gläubiger noch nach Ablauf von etwa 35 Jahren, mithin nach dem Ablauf auch der längsten nach deutschem Recht überhaupt zulässigen Verjährungsfrist, seinen Anspruch geltend gemacht hätte, zu einer Zeit, bis zu welcher der inländische Schuldner auf die fernere Erhaltung seiner etwaigen Belege oder sonstigen Verteidigungs- oder Beweismittel vom inländischen Standpunkt aus mit Recht kein Gewicht mehr gelegt hätte.

Hiernach hat der erkennende Senat kein Bedenken getragen, die in seinem Urteil vom 22. November 1912, LZ. 1913 Sp. 550, offen gelassene Frage bejahend zu entscheiden, daß die Anwendung eines ausländischen Gesetzes, das die Unverjährbarkeit eines forderungsrechtlichen Anspruchs vorsieht, im Sinn des Art. 30 EGVGB. gegen den Zweck des deutschen Gesetzes verstieße (vgl. RGZ. Bd. 60 S. 299, Bd. 73 S. 366).

Dagegen ist dem hilfsweise erhobenen zweiten Revisionsangriff die Berechtigung nicht ohne weiteres abzusprechen. An Stelle des ausgeschalteten Art. 149 Abs. 5 schw. SchuldbetrGef. hat der Berufungsrichter die deutschen Verjährungsvorschriften, und zwar die §§ 196, 197 BGB. zur Anwendung gebracht, und auf Grund ihrer die Verjährungseinrede des Beklagten für durchgreifend erachtet und die Klage abgewiesen. Die Revision sagt, der Berufungsrichter hätte die dreißigjährige Verjährungsfrist zugrundelegen müssen. In der Tat ist ein Mangel des Berufungsurteils darin zu erblicken, daß es für die Anwendung der kurzfristigen Verjährung keine Gründe gibt. Nach der Feststellung des Berufungsrichters unterstand das im Streit befindliche Rechtsverhältnis dem schweizer Recht. Nachdem der Berufungsrichter diejenige Einzelvorschrift des schweizer Rechts, die an sich maßgebend gewesen wäre, auf Grund des Art. 30 EGVGB. für unanwendbar erklärt hat, mußte er sich in erster Linie die Frage vorlegen, ob mit der Ausschaltung der zunächst maßgebenden Einzelvorschrift zugleich die Maßgeblichkeit des schweizer Rechts im allgemeinen beseitigt, und nicht vielmehr die Ausfüllung der entstehenden Lücke wiederum dem schweizer Recht zu entnehmen sei (RGU II 245/21 vom 21. Oktober

1921, Gruchot Bd. 66 S. 105). Erst wenn der Berufungsrichter fand, daß die Lücke nicht aus dem schweizer Recht ergänzt werden könne, durfte er deutsches Recht zu Anwendung bringen. Auch dann aber blieb er verpflichtet, innerhalb der deutschen Bestimmungen diejenige Einzelvorschrift zu ermitteln, die dem Rechtsgebanten des fremden Rechts am nächsten kommt. Die Revision vertritt die Meinung, der Berufungsrichter habe — gewissermaßen im Wege des Schlusses vom Größeren auf das Geringe — an die Stelle der vom schweizer Gesetz befohlenen Unverjährbarkeit die längste nach deutschem Recht statthafte Verjährungsfrist von 30 Jahren setzen müssen. Dasselbe Ergebnis ließe sich auch auf dem Weg des § 218 BGB. gewinnen, welche Vorschrift schon oben als ein Seitenstück zu der schweizer Vorschrift bezeichnet worden ist und unverkennbar eine gewisse Verwandtschaft mit ihr aufweist. Zur Entscheidung über diese Fragen war die Sache, unter Aufhebung des Berufungsurteils, an den Berufungsrichter zurückzuverweisen. Die Fragen von hier aus zu entscheiden, kann schon deshalb nicht Aufgabe des Revisionsrichters sein, weil dabei die Auslegung des schweizer Rechts in Frage kommt.